

Webinar

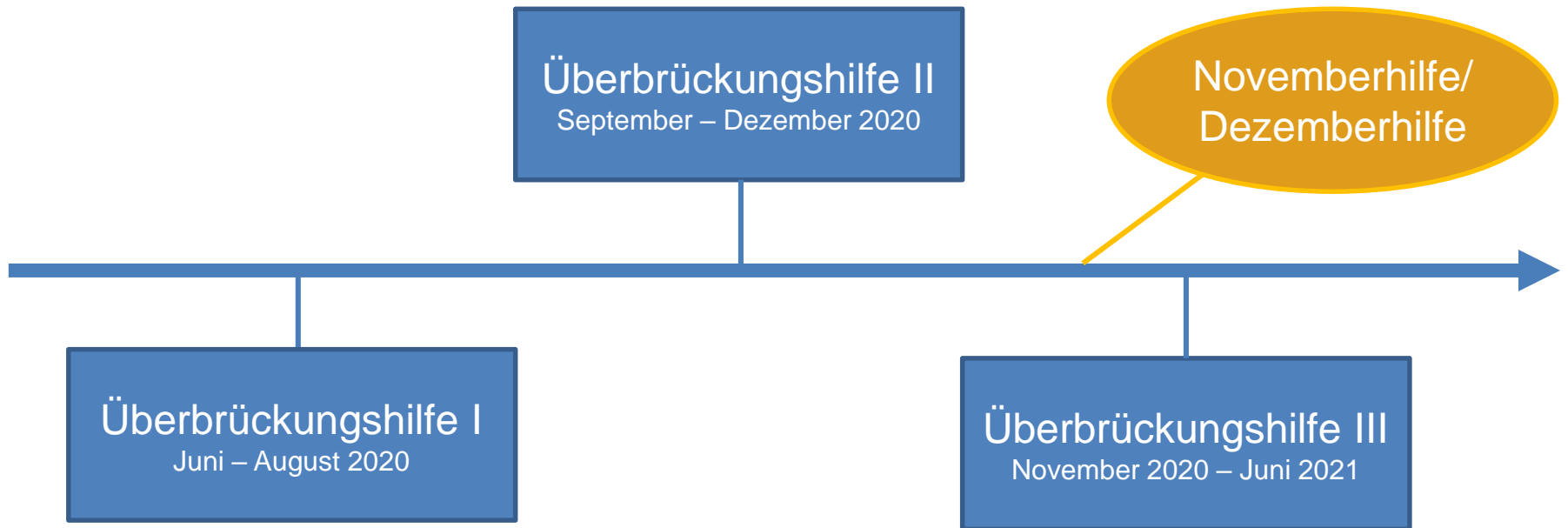
Überbrückungshilfe III

Sebastian Gläser, IHK Chemnitz

Überbrückungshilfe III

- **Vergleichszeiträume**
- **Neue förderfähige Fixkosten**
- **Branchenspezifische Regelungen**

Corona-Zuschüsse



Überbrückungshilfe III

Vergleichszeiträume (bei Gründung bis 31.12.2018):

- ❖ **Umsatzeinbruch von mindst. 30%** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019

Fördermonat	Referenzmonat 2019
November 2020	November 2019
Dezember 2020	Dezember 2019
Januar 2021	Januar 2019
Februar 2021	Februar 2019
März 2021	März 2019
April 2021	April 2019
Mai 2021	Mai 2019
Juni 2021	Juni 2019

Überbrückungshilfe III

Vergleichszeiträume (bei Gründung ab 01.01.2019 bis 30.04.2020):

- ❖ **Wahlrecht** für Unternehmen hinsichtlich des Vergleichszeitraumes
- ❖ 4 Optionen:
 - durchschnittlicher monatlicher Umsatz des *Jahres 2019* oder
 - durchschnittlicher Monatsumsatz *Januar und Februar 2020* oder
 - durchschnittlicher Monatsumsatz *Juni bis September 2020* oder
 - monatlicher Durchschnittsumsatz des *geschätzten Jahresumsatzes 2020* (wie im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung angegeben)
- ❖ Gründung **nach** 30.04.2020 → keine Antragsberechtigung

Überbrückungshilfe III

Neue förderfähige Kostenpunkte:

- ❖ **Investitionen in Digitalisierung**
- ❖ **Einmalig bis zu 20T EUR im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021**
 - Erweiterung eines Online-Shops
 - Eintrittskosten bei großen Plattformen
 - Anschaffungskosten von IT-Hardware nur förderfähig, falls diese zum Zeitpkt. der Schlussrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist

Überbrückungshilfe III

Neue förderfähige Kostenpunkte:

- ❖ **Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten**
 - Trennungen
 - Abteilungen
 - Schutzschilde
- ❖ **Bis zu 20T EUR pro Monat im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021**
- ❖ **Schlussrechnung ist für Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entscheidend, aber**
- ❖ **Reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht nicht aus, mindestes eine Zwischenrechnung ist erforderlich**

Überbrückungshilfe III

Neue förderfähige Kostenpunkte:

- ❖ **Marketing- und Werbekosten**
- ❖ Gründung bis 31.12.2018 → max. in der Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019
- ❖ Gründung ab 01.01.2019 bis 30.04.2020 → max. in der Höhe der entsprechenden Ausgaben für 12 Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung

Überbrückungshilfe III

Regelungen Einzelhandel bzw. Kooperationen von Einzelhändlern:

- ❖ Wertverlust für **verderbliche Ware** und für **Saisonware der Wintersaison 2020/2021** wird als Kostenposition förderfähig gemacht (bspw. Weihnachtsartikel, Winterbekleidung etc.)
- ❖ Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware
- ❖ Warenabschreibungen können zu 100 Prozent als Fixkosten angesetzt werden
- ❖ **Bedingung:**
 - Ware wurde vor dem 01.01.2021 eingekauft
 - Ware wurde bis zum 28.02.2021 ausgeliefert
- ❖ **Umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten** sind bis zum Zeitpunkt der Schlussrechnung zu erfüllen

Überbrückungshilfe III

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche:

- ❖ Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von **März bis Dezember 2020** werden erstattet:
 - interne projektbezogene Kosten (bspw. Personalaufwendungen)
 - externe Kosten (bspw. Kosten für beauftragte Dritte)
- ❖ Veranstaltungsbezogene und tatsächlich angefallenen Kosten sind zu 100 Prozent förderfähig
- ❖ Ausführliche Liste antragsberechtigter Wirtschaftszweige und förderfähiger Kosten sind im Anhang der Präsentation
- ❖ Sonderfonds für Kulturveranstaltungen in Planung (Wirtschaftlichkeitsbonus für Corona-bedingt niedrig frequentierte Kulturveranstaltungen)
- ❖ Ausfallfonds für Kulturveranstaltungen in Planung (für Veranstaltungen, die ab Sommer 2021 geplant und dann Corona-bedingt abgesagt werden müssen)

Überbrückungshilfe III

Regelungen Reisewirtschaft:

- ❖ Branchenspezifische Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und angepasst
- ❖ Förderfähig sind Provisionen bzw. Serviceentgelte von Reisebüros und kalkulierte Margen von Reiseveranstaltern
- ❖ für gebuchte Reisen mit Reiseantritt im Förderzeitraum, die Corona-bedingt storniert/ abgesagt wurden, können Provisionen bzw. Margen als Fixkosten angesetzt werden
- ❖ für Reisen aus dem Zeitraum **März bis Dezember 2020** kann die Reisewirtschaft Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen:
 - externe Ausfall- und Vorbereitungskosten
 - interne Kosten des Personalaufwands - pauschaliert in Höhe von 50 Prozent der Ausfall- und Vorbereitungskosten oder anhand der nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Personalmehrkosten

Überbrückungshilfe III

Regelungen Pyrotechnikbranche:

- ❖ Pyrotechnikindustrie kann zusätzlich eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für die Monate **März bis Dezember 2020** beantragen
- ❖ Zusätzlich können **Lager- und Transportkosten** für den Zeitraum **Dezember 2020 bis Juni 2021** zum Ansatz gebracht werden
- ❖ **Bedingung:**
 - Umsatzeinbruch von mindestens 80% im Dezember 2020 geg. Vorjahresmonat und
 - direkte Betroffenheit → nur für Unternehmen, die unmittelbar vom Verkaufsverbot für Pyrotechnik im Dezember 2020 betroffen waren



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

Ansprechpartner IHK Chemnitz

Sebastian Gläser

Tel.: 03733/1304-4112

E-Mail: sebastian.glaeser@chemnitz.ihk.de



Überbrückungshilfe III - Anhang

- **Regelungen Einzelhandel**
- **Regelungen VA- und Kulturbranche**
- **Regelungen Reisewirtschaft**
- **Regelungen Pyrotechnikbranche**

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Einzelhandel

- ❖ Wertverluste aus verderblicher Ware oder saisonaler Ware der Wintersaison 2020/2021
- ❖ Vor dem 01.01.2021 eingekauft und bis 28.02.2021 ausgeliefert
- ❖ Keine Ware der vorherigen Wintersaison 2019/2020
- ❖ Keine saisonübergreifende Ware
- ❖ Winterware = stark überdurchschnittlich in den Wintermonaten verkauft
- ❖ Waren die regelmäßig ein- und verkauft werden = keine dauerhafte Wertminderung
- ❖ Differenz der kumulierten Einkaufspreise und Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware
- ❖ Aktivierungsfähige Anschaffungsnebenkosten werden berücksichtigt
- ❖ Kumulierte Abgabepreise = Wertberichtigung nach Handelsrecht zur Warenwertabschreibung
- ❖ Kumulierte Abgabepreise in der Regel wenigstens 10% der kumulierten Einkaufspreise
- ❖ Warenabschreibung = 100 Prozent als Fixkosten
- ❖ Bei Antragstellung = Pauschalierung möglich
- ❖ Bei Schlussabrechnung = Einzelwertbetrachtung

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (1/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
32.20	Herstellung von Musikinstrumenten
43.32.0	Messebau (Aufbau und Abbau von Messeständen)
47.61	Einzelhandel mit Büchern
47.79.2	Antiquariate
47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten etc.
47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen etc.
47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten etc.
47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton-/ Bildträgern etc.
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (2/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
56.30.2	Diskotheiken und Tanzlokale
58.11	Buchverlage
58.19	Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
59.11	Film-/TV-Produktion
59.12	Nachbearbeitung/sonstige Filmtechnik
59.13	Filmverleih und -vertrieb
59.14	Kinos
59.20.1	Tonstudios etc.
59.20.2	Tonträgerverlage

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (3/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
59.20.3	Musikverlage
60.10	Hörfunkveranstalter
60.20	Fernsehveranstalter
682024	Vermietung v. Räumlichkeiten (für Ausstellungen und Veranstaltungen etc.)
731101	Gestaltung u. Dekoration v. Ausstellungsräumen u. Festsälen etc.
74.90.0	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g. [zugangsberechtigt sofern Tätigkeiten erfasst, die eindeutig der Kultur- und Veranstaltungsbranche zuzuordnen sind]
7490015	Eventmanagement
7490016	Künstleragenturen/Künstlerberatung

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (4/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
772903	Vermietung und Verleih von Messeständen und Marktständen
773906	Vermietung von Unterhaltungselektronik
773909	Vermietung und Verleih von Veranstaltungstechnik (Lichtanlagen, Beschallungsanlagen)
78100	Vermittlung von Arbeitskräften, insbesondere Castingagenturen
79900	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen, insbesondere Verkauf von Tickets für Theatervorführungen, Sportveranstaltungen und alle sonstigen Vergnügungs- und Unterhaltungsveranstaltungen (Vorverkaufsstellen)
74.30.1	Selbständige Übersetzer/-innen
74.20.1	Selbständige Fotografen/-innen

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (5/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
74.20.2	Fotolabors
82.3	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
82.30.0	Event-Caterer
82.30.0	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
82.30.0	Veranstaltungstechnik
85.52	Kulturunterricht/Tanzschulen
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
9001	Darstellende Kunst
90011	Theaterensembles

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (6/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
90012	Musikensembles, Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre
90013	Selbständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen
900130	Zirkusbetriebe
90014	Selbständige Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler sowie sonstige darstellende Kunst
900140	Visagist, Maskenbildner, Make-Up Artist
900141	Diskjockey/Moderation/mobile Disko/Alleinunterhalter/Animateur
900142	Musiker/Musikerin
900143	Tänzer/Tänzerin

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (7/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
9002	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst und die Musikwirtschaft
900200	Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik
900201	Tontechniker
900202	Aufbau, Abbau, Gestaltung von Bühnen
900203	Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich (z.Bsp. Einlassdienste, Garderobe)
90.03.1	Selbständige Musiker/-innen, Komponist/-innen Musikbearbeiter/-innen
90.03.2	Selbständige Schriftsteller/-innen
90.03.3	Selbständige bildende Künstler/-innen

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (8/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
90.03.4	Selbständige Restauratoren/-innen
9004	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
90.04.1	Theater-/Konzertveranstalter/-innen
90.04.2	Private Musical-/Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen
90.04.3	Varietés und Kleinkunsth Bühnen
91.01	Bibliotheken und Archive
91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen
91.02	Museen, Betrieb von Museen aller Art, Museumsshops etc.

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (9/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
93.11.0	Durchführung von Sportveranstaltungen im Freien oder in der Halle im Rahmen des Profi- oder Amateursports
932104	Schaustellergewerbe
9329	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g., zugangsberechtigt sofern Tätigkeiten erfasst, die eindeutig der Kultur- und Veranstaltungsbranche zuzuordnen sind
932902	Betrieb u.a. v. Puppentheatern
932903	Organisation u. Abbrennen v. Feuerwerken
95.29.0	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgegenständen (z.B. Klavierstimmer)
96.09.0	Messehostess

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (10/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung, zugangsberechtigt sofern Tätigkeiten erfasst, die eindeutig der Kultur- und Veranstaltungsbranche zuzuordnen sind
93.29.0	Eventservice
Sonstige	bspw. Veranstaltung von Literatur- (inkl. spoken word etc.) Einzelveranstaltungen und Festivals

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (1/6):

❖ Förderfähige Kosten – Externe Kosten

#	Kostenart
1.	Miet- und Pachtkosten
1.1	Veranstaltungsstätten
1.2	Sonstige Gebäude und bauliche Anlagen
1.3	Sonstige erforderliche Nutzflächen (z.B. landwirtschaftliche Flächen)
1.4	Veranstaltungstechnik
1.5	Veranstaltungsausstattung
1.6	Mobile Infrastruktur
1.7	Mobile Sanitäreanlagen

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (2/6):

❖ Förderfähige Kosten – Externe Kosten

#	Kostenart
1.	Miet- und Pachtkosten
1.8	Ver- und Entsorgung Strom, Wasser, Abwasser, IT & TK
1.9	Absperrsysteme
1.10	Transport und Logistik
1.11	Werbekosten
1.12	Mietfahrzeuge- und Maschinen

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (3/6):

❖ Förderfähige Kosten – Externe Kosten

#	Kostenart
2.	Sonstige Kosten
2.1	Veranstaltungs-/Produktionsplanung und -leitung
2.2	Personal, Dienstleister und Subunternehmer
2.3	Veranstaltungsordnungsdienst
2.4	Sicherheit
2.5	Sanitätsdienst
2.6	Feuerwehr/Brandwache
2.7	Polizei
2.8	Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (4/6):

❖ Förderfähige Kosten – Externe Kosten

#	Kostenart
2.	Sonstige Kosten
2.9	Programmkosten
2.10	Agenturkosten
2.11	Marketing und Kommunikation
2.12	Redner, Referenten, Moderatoren
2.13	Reise- und Unterbringungskosten
2.14	Transport und Logistik
2.15	Standbau/Messebau
2.16	Catering

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (5/6):

❖ Förderfähige Kosten – Externe Kosten

#	Kostenart
2.	Sonstige Kosten
2.17	Versicherungen
2.18	Genehmigungen und Abgaben
2.19	Ticketingkosten
2.20	Reinigung und Entsorgung
2.21	Teilnehmer Sachkosten

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (6/6):

❖ Förderfähige Kosten – **Interne Kosten**

#	Kostenart
1.	Personalkosten
1.	Personalkosten
1.1	Planungskosten
1.2	Abwicklung der Absage/Verschiebung

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Reisebranche (1/2)

- ❖ Förderfähig sind Provisionen bzw. Serviceentgelte von Reisebüros und kalkulierte Margen von Reiseveranstaltern
- ❖ Für gebuchte Reisen mit Reiseantritt im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021, die nach dem 18.03.2020 Corona-bedingt storniert/ abgesagt wurden, können Provisionen bzw. Margen als Fixkosten angesetzt werden
- ❖ Obige Regelung gilt entsprechend für Reisen, die nach dem 18.09.2020 gebucht und vor dem 01.11.2020 angetreten werden sollten
- ❖ Wahlrecht bei Antragstellung, ob die Provisionen/Serviceentgelte bzw. Margen zu gleichen Teilen den Fördermonaten zugeschlagen werden oder in einem beliebig zu wählenden Fördermonat angesetzt werden sollen
- ❖ für Reisen aus dem Zeitraum März bis Dezember 2020 kann die Reisewirtschaft Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen:
- ❖ externe Ausfall- und Vorbereitungskosten
- ❖ interne Kosten des Personalaufwands - pauschaliert in Höhe von 50 Prozent der Ausfall- und Vorbereitungskosten oder anhand der nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Personalmehrkosten

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Reisebranche (2/2)

- ❖ Reisewirtschaft = Reiseveranstalter, Reisebüros, Incoming-Unternehmen sowie IT- und sonstige Dienstleister mit Schwerpunkt Tourismus

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Pyrotechnikbranche

- ❖ **Bedingungen:** Umsatzeinbruch von mindestens 80% im Dezember 2020 geg. Vorjahresmonat und direkte Betroffenheit = nur für Unternehmen, die unmittelbar vom Verkaufsverbot für Pyrotechnik im Dezember 2020 betroffen waren
- ❖ Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 können zum Ansatz gebracht werden
- ❖ Pyrotechnikindustrie kann zusätzlich eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen:
 - Die aufsummierten anzusetzenden Kosten können frei auf die Monate der Laufzeit der Überbrückungshilfe III verteilt werden
 - Die Erstattung der aufgeteilten Summen erfolgt anhand des jeweiligen Umsatzeinbruchs im entsprechenden Fördermonat → Antragsstellende dürfen die für sie günstigste Aufteilung vornehmen
 - Die allgemeinen monatlichen Förderhöchstbeträge sind entsprechend zu beachten